

Grundkenntnisse für die Skilehrertätigkeit

- mit Verweisen zu den Unterrichtsbereichen
- Tourismuskunde
 - Ausrüstungskunde
 - Bewegungs-und Unterrichtslehre
 - Erste Hilfe
 - Alpine Sicherheit
 - Natur-und Umweltkunde



Themenbereiche der Berufskunde

- Schilehrer-Berufsethos: Kompetenzen, Dienstleistung, Fortbildung
 - Rechtlicher Rahmen: EU-Richtlinien, Schischulgesetz, Verordnungen
 - Vorarlberger Schilehrerverband: Organisation + Aufgaben
 - Schilehrer: Verantwortung, Sorgfaltspflichten, Haftung
 - Einteilung des Schigelandes: Definition/Markierungen
 - Panoramatafeln: Information + Sicherheit
 - FIS Verhaltensregeln: praktische Anwendung
- ➔ *Verweise zu den Unterrichtsbereichen Tourismuskunde/Ausrüstungskunde/Bewegungs-und Unterrichtslehre/Erste Hilfe/Alpine Sicherheit/Natur-und Umweltkunde*

Vorgabe: Verordnung der Landesregierung über Ausbildungskurse und Prüfungen sowie Anerkennungen von Prüfungen und Ausbildungen nach dem Schischulgesetz, LGBl.Nr.9/2020

- **Kompetenz(en), Freundlichkeit, Pünktlichkeit, Begeisterung**
- **Vorbildwirkung:** gutes Auftreten vor, während und nach dem Unterricht
- **Persönlichkeit:** Gäste stehen im Mittelpunkt! Schilehrer übt Bescheidenheit!
- **Verantwortung:** Sicherheit und Gesundheit der Gäste an erster Stelle!
- **Betreuung des Gastes:** Schilehrer sind „Kümmerer“, Dienstleister + kompetente Ansprechpartner - auch bei Fragen zu Ausrüstung, Umgebung, Infrastruktur etc.
- **Fort- und Weiterbildung:** ständige Erweiterung der Fachkompetenzen, Training, Austausch mit Kolleg:innen, Fachliteratur, Lehrplan/Übungsreihen, Sprachen usw.

MOTTO: Wer aufhört besser zu werden, hat schon aufgehört, gut zu sein!



3 besonders wichtige EU-Vorgaben:

- **EU - Richtlinie zur Niederlassungsfreiheit und EU - Richtlinie zur Dienstleistungsfreiheit:**
regeln die Mobilität von Unternehmen (hier: Schischulen, konzess. Schilehrer) und Arbeitnehmern (hier: Schilehrer) innerhalb der EU
- **EU-Diplom-Anerkennungs-Richtlinie:**
grundsätzliche (gegenseitige) Anerkennung von Lehrkräften (z.B. Schilehrer) in den EU-Mitgliedsländern
- Genaue Regelungen: Delegierte Verordnung der EU-Kommission (2019):
Ausbildungsrahmen und gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen für Skilehrer
- Wenn erforderlich: Anpassung/Eignungsprüfung mit 3 Modulen: *Kommunikation (Sprache), *technisches Eigenkönnen (Riesenslalom auf Zeit), *Security-Test (Alpinkunde, Schnee- und Lawinenkunde)

Rechtliche Grundlagen - Vorarlberger Schischulgesetz



Vorarlberger Schischulgesetz (LGBl. Nr. 19/2020 - März 2020)

3 Geltungsbereiche: Unterrichten, Führen und Begleiten in allen Schneesportarten

- Ausnahmen für bestimmte Personengruppen (z.B. Familie, Verein, Schulen, Schikader, Bergführer ...)
- Wichtigste Abschnitte: Bewilligungen von Schischulen und Einzelschilehrern (Konzession), Organisation und Betrieb von Schischulen, Rechte und Pflichten der Lehrkräfte, Schilehrerverband, Aus- und Fortbildungen, Prüfungen, Anerkennungen, Ausflugsverkehr, Aufsicht, Kontrollorgane
- Lehrkräfte: (Kinderbetreuungspersonen), Anwärter, (Landes-) Schilehrer, Diplomschilehrer, Schiführer, Langlauflehrer, Diplomlanglauflehrer, Snowboardlehrer, Diplomsnowboardlehrer, Snowboardführer
- Kontrollorgane des Schilehrerverbandes - Aufgaben: Überprüfung von Berechtigungen (auch im Ausflugsverkehr), Feststellung von Übertretungen, Anzeigen

Ausbildungsverordnung (LGBl.Nr.9/2020) regelt die Ausbildungskurse, Prüfungen, Anerkennungen

Quelle: <https://www.ris.bka.at>



Die letzten Neuerungen - Novellierung März 2020:

- Spartenausbildung (Ski alpin, Snowboard, Langlaufen)
- für vollumfängliche Bewilligung (für Einzelkonzession oder Schischulleitung) Qualifikation in allen 3 Sparten + 25 Wochen Praxis auf Diplomebene
- Kinderbetreuungspersonen (in abgegrenztem Übungsgelände - z.B. „Kinderland“)
- Wiedereinführung „Anwärter“ (vorher: Praktikant)
- Schneesportlehrer als Überbegriff



Quelle: <https://www.ris.bka.at>

Kinderbetreuungspersonen (seit 2020)

fachlich geeignete Personen zur **Betreuung** (kein Unterricht) von Kindern in abgegrenztem ubungsgelande der Schischule (Kinderland) - 1 Person muss zumindest Anwarter sein!



Anwarter

- Positiver Abschluss des Anwarter-Kurses (Mindestalter 15 Jahre)
- Fortbildungspflicht alle 4 Jahre
- Berechtigungsumfang:
 - Mitglied VSLV (Stimmrecht, Service, Datenbank etc.)
 - Tatigkeit unter Anleitung eines diplomierten Schilehrers
 - nur auf Skipisten (und praparierten Skirouten)
 - nur in der ausgebildeten Sportart und entsprechend dem Ausbildungsniveau



Rechtsform: "Körperschaft öffentlichen Rechts"

gesetzliche Berufsvertretung aller Schischulen und Lehrkräfte in Vorarlberg

(Mitglieder sind alle gemeldeten Lehrkräfte der Schischulen sowie die konzessionierten Schneesportlehrer.)

Aufgaben:

- Aufsicht über Schischulen und konzessionierte Schneesportlehrer
- Organisation + Durchführung der Aus- und Fortbildungen, Prüfungen; Ausgabe der Ausweise
- Anerkennung von Regeln für das Unterrichten, Führen und Begleiten
- Interessensvertretung gegenüber Behörden, Land, Bund, EU
- Kooperation mit anderen Verbänden, Förderung des Schisports - auch in Sicherheitsfragen
- Dokumentation von Daten (Datenbank)



Organe des Verbandes (Wahl alle 4 Jahre)

- Vollversammlung, Ausschuss, Vorstand, Obmann, Rechnungsprüfer, Kontrollorgane
- VSLV unterhält für seine Aufgaben eine Geschäftsstelle sowie die Ausbildungsleitung + das Lehrteam

Verantwortung, Sorgfaltspflichten, Haftung

- **Überprüfung der Ausrüstung:** Ausrüstung der Gäste muß für die Person “passen” und „betriebssicher“ sein; bei Mängeln ist darauf aufmerksam zu machen.
 - ➔ **Verweis: Ausrüstungskunde**
- **Gruppeneinteilung:** möglichst homogene Gruppen (max. 12 Personen) nach Können und Leistungsfähigkeit. Heute übliche Gruppengröße: 8/9 Personen
- **Information über richtiges Verhalten:** Vermittlung des richtigen Verhaltens im Schigelände (FIS-Regeln) sowie Info über alpine Gefahren und Schutz der Natur.
- **Sorgfaltspflicht:** Unterrichten, Führen und Begleiten stets so, dass die Sicherheit und Gesundheit aller gewährleistet ist (abhängig von Können, Gelände, Wetter, Tages-, Jahreszeit, Leistungsfähigkeit).
- **!!! Gelände-, Spur- und Tempowahl:** je nach Schnee- und Wetterverhältnissen, Tageszeit, schiläuferischem Können, Kondition, Tagesverfassung....

Verweise:

- ➔ **Alpine Sicherheit (z.B. Wetterbericht, Lawinenlagebericht, Telefonnummern, Unfallmeldungen.....)**
- ➔ **Natur-und Umweltkunde (z.B. Sensibilisierung für Natur und Umwelt, Vorbildwirkung, FIS-Umweltregeln)**

- **Vermeidung von Überforderung:** Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, besonders der “Schwächeren”
- **Unterricht nach anerkannten Regeln:** Fertigkeiten und Kenntnisse bestmöglich vermitteln, Unterricht nach Lehrplan + Übungsreihen
 - ➔ **Verweis: Unterrichts-und Bewegungslehre, Lehrplan, Übungsreihen**
- Mitführung von **Erste Hilfe Materialien**
- Verpflichtung zur **Hilfeleistung bei Unfällen**
 - ➔ **Verweis: Erste Hilfe**
- **Schilehrer Bekleidung:** Schilehrer als Lehrkräfte erkennbar
- Mitführung des **Ausweises**

- **Haftung:** Verpflichtung zum Schadensersatz für schuldhafte Pflichtverletzungen (Personen-, Sach- oder Vermögensschäden).
- Die Schischule (der konzessionierte Schilehrer) ist Vertragspartner des Gastes und **haftet** diesem gegenüber.
- Oberste Pflicht: Wahrung der körperlichen Sicherheit - von Bedeutung z.B. bei Fragen der Ausrüstung, Witterung, Gruppeneinteilung, Gelände-, Spur- und Tempowahl, Schirennen
- Haftung kann bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit **nicht** ausgeschlossen werden.
- **Versicherungspflicht** (Schischule/konzess. Schilehrer)

Das Schigellände – Definition/Markierungen

Wir unterscheiden:

- organisierte Skiraum (Skipisten und Skirouten)
- freier Skiraum (Varianten)



Piste - Skiroute		Variante
Markiert 	Markiert 	Nicht markiert
Genügend breit angelegt 	Nicht definierte Breite	Nicht angelegt
Präpariert 	Nicht präpariert	Nicht präpariert
Kontrolliert 	Nicht kontrolliert	Nicht kontrolliert
Schutz vor alpinen Gefahren 	Schutz vor Lawinengefahr 	Nicht vor alpinen Gefahren geschützt

Panoramatafeln - Information und Sicherheit

- Geöffnete oder gesperrte Pisten
 - Nummerierung der Schipisten und Schirouten
 - Schwierigkeitsgrad der Pisten: blau; rot; schwarz
 - Schirouten (rote Raute mit schwarzem Rand = schwierig)
 - Sämtliche Liftanlagen (mit Betriebszeiten)
 - Bergrestaurants, Hütten etc.
 - Meldestelle für Unfälle, letzte Kontrollfahrt
 - forstliche und jagdliche Sperrgebiete - Befahrungsverbot
 - Gefährliche Stellen, Absturzgefahr, Steinschlag ...
 - Lawinen-Warnleuchte: blinkend - erhebliche Lawinengefahr
 - Pistengerät im Einsatz - gelbe Warnleuchte
- ➔ [Verweise: Alpine Sicherheit, Erste Hilfe, Natur-und Umweltkunde](#)



Die 10 FIS Regeln



1. **Rücksichtnahme auf die anderen:** stets so verhalten, dass niemand gefährdet oder geschädigt wird.
2. **Beherrschung der Geschwindigkeit und der Fahrweise:** ... auf Sicht fahren sowie Geschwindigkeit und Fahrweise seinem Können, den Gelände-, Schnee- und Wetterverhältnissen sowie der Verkehrsdichte anpassen.
3. **Wahl der Fahrspur:** Der von hinten Kommende muss so fahren, dass er vor ihm Fahrende nicht gefährdet.
4. **Überholen:** Überholt werden darf überall, aber mit einem Abstand, der dem Überholten genügend Raum lässt.
5. **Einfahren, Anfahren:** in die Abfahrt einfahren oder nach Halt wieder anfahren ohne Gefahr für sich und andere.
6. **Anhalten:** Nicht an engen/unübersichtlichen Stellen stehen. Bei Sturz diese Stelle so schnell wie möglich verlassen.
7. **Aufstieg und Abstieg:** aufsteigen oder zu Fuß absteigen am Rande der Abfahrt.
8. **Beachten der Zeichen:** Markierungen und Signalisation beachten.
9. **Hilfeleistung:** Bei Unfällen ist jede/r zur Hilfeleistung verpflichtet.
10. **Ausweispflicht:** ... ob Zeuge oder Beteiligter, jede/r muss im Falle eines Unfalles seine Personalien angeben.



➡ *Verweise: Alpine Sicherheit, Natur-und Umweltkunde, Erste Hilfe*

Danke für die Aufmerksamkeit!

